sogenannter Lohnbetrug der Brigade vor.

DasjMerkmal lfis Vereinnahmensj ist alternativer Natur und.
braucht nicht mit der Forderung eines Überpreises im Zusammenhang zu stehen. Eine (Überhöhung des gesetzlich zulässigen Preises liegt vor, wenn die nach den konkreten

Preisbe^Immunge n 4b z w) Kalkulationsrichtlinien zulässigen
Preise überschritten werden.

§ (170 StGB geht davon aus, daß das Verlangen oder Vereinnahmelr'nes gesetzlich unzulässigen Preises – nicht aber das" Zählen de sse lbôir' Ts~'krlImine 11-de ï ikt is ch anzusehen ist. Damit wird die strafpolitische Zielrichtung klar gekennzeichnet: Der in aller Regel am "längeren Arm" sitzende, in einer diktierenden Position sich befindende und diese seine Position mißbrauchend Fordernde soll strafrechtlich in erster Linie gefaßt werden. (Das bedeutet allerdings nicht, daß der 'al'le'e unbedingt straffrei ausgehen müßte; die §§ 247 und 248 StGB - (Bestechung'!- sehen hier in differenzierter Weise die MöglioEkeit "der strafrechtlichen Zurverantwortungsziehung vor.)

Nur eben unter wirtschaftsdeliktischen Aspekten ist der Zahlende nach dem neuen Strafrecht nicht verantwortlich.

ns retisches und praktisched (^rnproblem besteht bei § 170 StEB Warin, was unter dem gesetzlich zulässigen Preise zu verstehen ist, da das System der Preisgestaltung unter den Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus variabel ist.

Den Kreis des Kriminellen zu bestimmen, ist dabei weder einfach noch pauschal und differenziert möglich; es muß daher darauf verwiesen werden, daß der Dispositions- und Aktionsradius de s Strafrechts ganz....offensiohtlLoh.^germäerungen uhterwor f en ist. Gerade die Kalkulationspreise - wie auch dieVereinbarungspreise - bieten für das Feld des Kriminellen bestimmte Möglichkeiten. GrundsätzlicPT" wirö^edoch~dävon auszugehenHsein, daß es sich um einen illegalen, höher als gesetzlich zulässigen Preis in folgen-